

Satzung der Stadt Wolfsburg

über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet "Über dem Wechsel IV/b" im Stadtteil Vorsfelde an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 23.05.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet "Über dem Wechsel IV/b" im Stadtteil Vorsfelde an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder dinglich Berechtigte eines im Baugebiet "Über dem Wechsel IV/b" liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

Ist der Anschluß (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlußbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in Bauwerken vorhandenen Heizungsanlagen wird Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt. Die Anlagen können unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes weiterbetrieben werden.
- (2) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Erneuerungsmaßnahmen beantragt werden, ist die Heizungsanlage im Sinne des Bebauungsplanes und dieser Satzung zu ändern, wenn sich dadurch die Kosten der Änderung im Sinne von § 99 (3) NBauO um nicht mehr als 20 % erhöhen.
- (3) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang muß im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn die Versorgung des Grundstücks mit Wärme durch regenerative Energiequellen (Solartechnik, **elektrisch** betriebene Wärmepumpen) erfolgen soll.
- (4) Der Antrag ist bei der Stadt Wolfsburg - Bauverwaltungsamt schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 6

Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluß an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Wolfsburg AG zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV, BGBl. I S. 742 ff) und nach den Ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluß der Stadtwerke Wolfsburg AG in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am	15.06.1990
Satzung in Kraft seit dem	16.06.1990